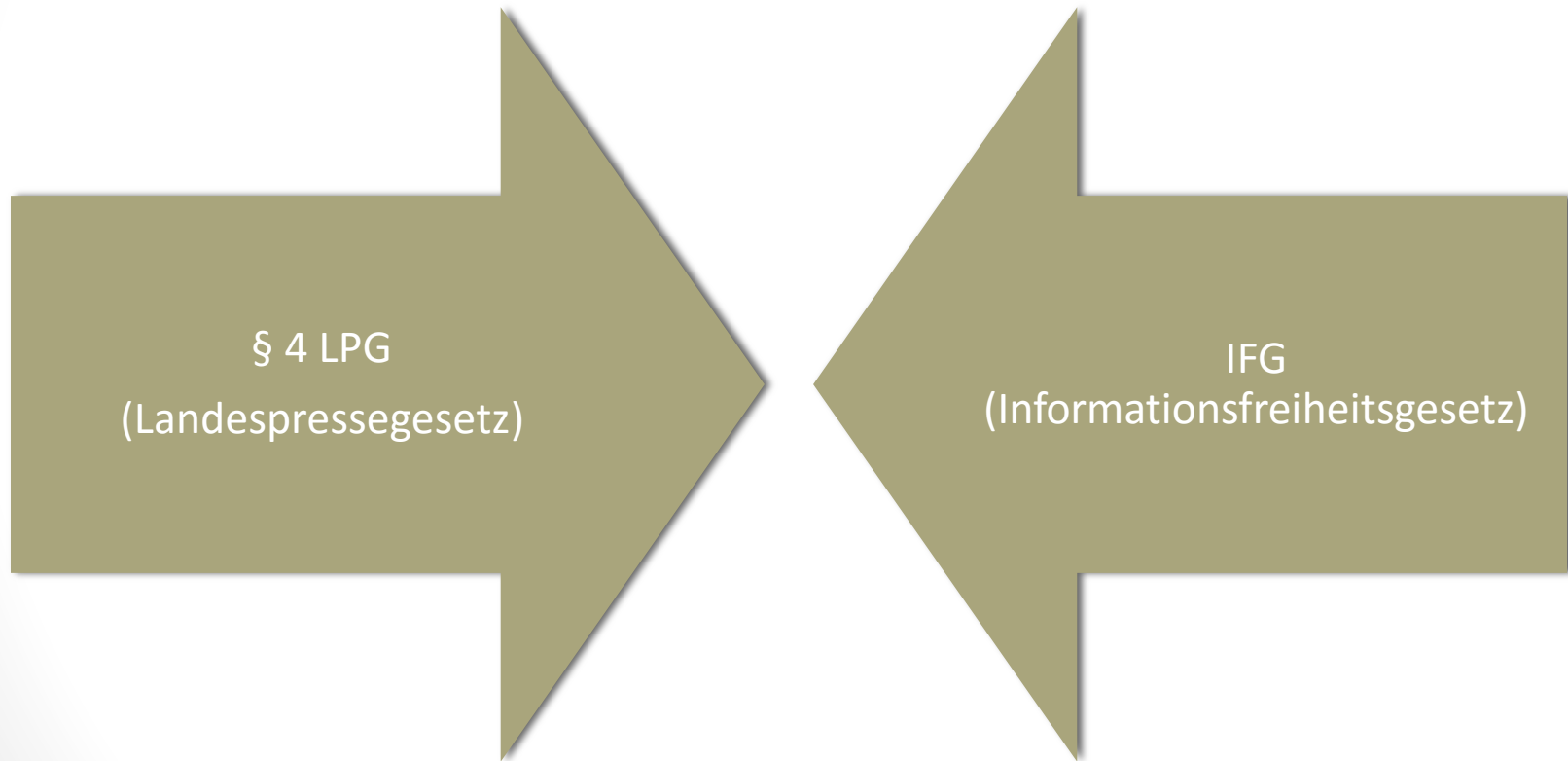


# Presserecht: Informations- und Auskunftsanspruch

Seminar Medien- und Arbeitsrecht  
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt  
Laura-Maria Altendorfer

# 1 Grundlagen



# 1 Grundlagen - IFP

## § 1 IFP (Grundsatz)

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. (...)
  
- (1) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. (...)

# 1 Grundlagen - LPG

## §4 LPG: Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse allgemein verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

# „Die Behörden“

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- auch privatrechtlich organisierte Aufgabenträger der öffentlichen Hand
- Kirchen
- Nicht: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk
- kein Anspruch gegenüber: Private (z. B. Parteien, Gewerkschaften, Verbände usw.)

# „Vertreter der Presse“

- Presse- und Rundfunkunternehmen, Nachrichtenagenturen, Mediendienste, freie Journalisten
- Ggf: Legitimation ist nachzuweisen (Presseausweis, Legitimationsschreiben der Redaktion)
- nicht nur seriöse, auch „Boulevardpresse“

# „der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte“

- Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunft
- Auswahlermessen der Behörde
- Pressekonferenz, Pressemitteilung, Gespräche, u. U. sogar Akteneinsicht

# 2 Schranken des Informationsanspruchs

Verweigerung der Auskunft, wenn

- Schwebendes Verfahren vereitelt/ erschwert/ verzögert/ gefährdet werden könnte
- Vorschriften über Geheimhaltung bestehen
- Öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt werden würde
- Umfang überschreitet zumutbares Maß



# 3 Gleichbehandlung aller Presse- und Medienunternehmen

## §4 LPG

(3) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse allgemein verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

Danke für die Aufmerksamkeit!